

Amtsblatt

der Gemeinde Schwielowsee

Schwielowsee, 29. Mai 2024

Nr. 6

Jahrgang 21

Auflage: 6.000 Expl.

Inhaltsverzeichnis der amtlichen Bekanntmachungen

Einladung zur konstituierenden Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Schwielowsee	Seite 1
Einladung zur konstituierenden Sitzung des Ortsbeirates Geltow	Seite 1
Einladung zur konstituierenden Sitzung des Ortsbeirates Ferch	Seite 2
Einladung zur konstituierenden Sitzung des Ortsbeirates Caputh	Seite 2
Veröffentlichungen	
– Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Gemeinde Schwielowsee (Sondernutzungssatzung)	Seite 2
– Zweitwohnungsteuersatzung	Seite 5
Widmungsverfügung Verbindungsweg zum Europaradweg R1	Seite 7
Bekanntmachung der Wahlleiterin der Gemeinde Schwielowsee	Seite 9
Arbeitsplattform Caputher See	Seite 9
Stellenausschreibung Hausmeister/in	Seite 10
Preisverleihung des Unternehmerpreises „Familienfreundlich in PM“	Seite 11

Einladung zur konstituierenden Sitzung der Gemeindevertretung Schwielowsee

Sehr geehrte BürgerInnen,

ich lade Sie zur konstituierenden Sitzung der Gemeindevertretung am

**Mittwoch, den 03.07.2024, 19:00 Uhr,
in das Rathaus Ferch, Erdgeschoss, großer Sitzungssaal,
Potsdamer Platz 9, 14548 Schwielowsee,**

ein.

Die Tagesordnung der Sitzung wird in den öffentlichen Bekanntmachungskästen der Gemeinde Schwielowsee rechtzeitig veröffentlicht.
Schwielowsee, OT Caputh, Straße der Einheit 3
Schwielowsee, OT Ferch, Beelitzer Straße (neben dem Kossätenhaus)
Schwielowsee, OT Geltow, Caputher Chaussee 3
Schwielowsee, OT Geltow, GT Wildpark-West, Marktplatz.

gez. D. Schiffmann
Vorsitzender der Gemeindevertretung
der Gemeinde Schwielowsee

Einladung zur konstituierenden Sitzung des Ortsbeirates Geltow

Sehr geehrte BürgerInnen,

ich lade Sie zur konstituierenden Sitzung des Ortsbeirates am

**Donnerstag, den 04.07.2024, 19:00 Uhr,
in die Meusebach-Grundschule, Hauffstr. 33,
14548 Schwielowsee**

recht herzlich ein.

Die Tagesordnung der Sitzung wird in den Bekanntmachungskästen, OT Geltow, Caputher Chaussee 3 und GT Wildpark-West, Marktplatz, 14548 Schwielowsee, öffentlich bekannt gemacht.

gez. M. Fannrich
Ortsvorsteher

Einladung zur konstituierenden Sitzung des Ortsbeirates Ferch

Sehr geehrte BürgerInnen,

ich lade Sie zur konstituierenden Sitzung des Ortsbeirates am

**Donnerstag, den 04.07.2024, 19:00 Uhr,
in den Sitzungssaal, Erdgeschoss,
OT Ferch, Potsdamer Platz 9, 14548 Schwielowsee,**

recht herzlich ein.

Die Tagesordnung der Sitzung wird im Bekanntmachungskasten, OT Ferch, Beelitzer Straße (neben dem Kossätenhaus), 14548 Schwielowsee, öffentlich bekannt gemacht.

gez. R. Büchner
Ortsvorsteher

Einladung zur konstituierenden Sitzung der Ortsbeirates Caputh

Sehr geehrte BürgerInnen,

ich lade Sie zur konstituierenden Sitzung des Ortsbeirates am

**Donnerstag, den 04.07.2024, 19:00 Uhr,
in die Schule Caputh, Mehrzweckgebäude,
OT Caputh, Straße der Einheit 45, 14548 Schwielowsee**

recht herzlich ein.

Die Tagesordnung der Sitzung wird im Bekanntmachungskasten, OT Caputh, Straße der Einheit 3, 14548 Schwielowsee, öffentlich bekannt gemacht.

gez. K. Freundner
Ortsvorsteherin

Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Gemeinde Schwielowsee (Sondernutzungssatzung)

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schwielowsee hat in ihrer Sitzung am 15.05.2024 aufgrund der §§ 3, 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Land Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2017 (GVBl. I/07 S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30.06.2022 (GVBl./22, [Nr. 18], S.), der §§ 18 ff. Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl. I/09, [Nr. 15], S. 358, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 09. Februar 2024 (GVBl./24, [Nr. 6], S. 19) und des § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409) geändert worden ist, folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für alle öffentlichen Straßen, einschließlich Wege, Plätze, Nebenanlagen sowie für Ortsdurchfahrten im Zuge der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im Gebiet der Gemeinde Schwielowsee.
- (2) Zu den Straßen des Absatzes 1 gehören die in § 2 Abs. 2 BbgStrG sowie die in § 1 Abs. 4 FStrG genannten Bestandteile des Straßenkörpers, der Luftraum über dem Straßenkörper und das Zubehör.

§ 2 Sondernutzungen

- (1) Der Gebrauch der öffentlichen Straßen ist jedermann im Rahmen der Widmung und der straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften gestattet (Gemeingebrauch). Die Benutzung der Straße über den Gemeingebrauch hinaus ist Sondernutzung.
- (2) Sondernutzungen sind insbesondere:
 - a.) der Eingriff in den Straßenkörper, außer Maßnahmen im Rahmen der öffentlich Ver- und Entsorgung oder anderer öffentlich-rechtlicher Mitbenutzungen,
 - b.) das Verlegen, die Betreibung und der Rückbau von oberirdischen Versorgungsanlagen, außer Maßnahmen im Rahmen der öffentlichen Ver- und Entsorgung oder anderer öffentlich-rechtlicher Mitbenutzungen,
 - c.) das Einrichten und Betreiben von Baustelleneinrichtungen einschließlich dazu benötigter Kabel und Leitungen,
 - d.) das Aufstellen von Containern,
 - e.) das Aufstellen von Gerüsten jeder Art,
 - f.) das Betreiben von Baustellenzufahrten, Zufahrten zu Lagerplätzen und Bodenentnahmestellen und ähnliche Vorhaben,
 - g.) das Aufstellen von Warenauslagen und Automaten, das Aufstellen von Tischen, Sitzgelegenheiten und Gestaltungselementen, soweit sie gewerblichen Zwecken dienen (Straßencafés o.ä.)
 - h.) das Aufstellen von zweckgebundenen Fahrradständern (z.B. vor Gebäuden, Verkaufseinrichtungen, Firmen, Büros, öffentliche Einrichtungen usw.)

- i.) das Aufstellen von Werbeanlagen, dazu zählen auch Spielgeräte für Werbezwecke (außer § 4 Abs. 1), das Verteilen von Werbematerialien von Tischen oder Ständen aus sowie die Werbung durch Personen, die Plakate oder Ähnliches (z.B. Produktproben) zu Werbezwecken herumtragen oder verteilen,
- j.) das Plakatieren an oder auf öffentlichen Flächen zur gewerblichen Werbezwecken.

§ 3 Erlaubnisbedürftigkeit der Sondernutzung

- (1) Sondernutzungen bedürfen soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, der Erlaubnis der Gemeinde Schwielowsee als Straßenbaubehörde.
- (2) Sonstige, nach dem öffentlichem Recht erforderlichen Genehmigungen, Erlaubnisse oder Bewilligungen werden durch die Sondernutzungserlaubnis nicht ersetzt. Dies gilt insbesondere für straßenverkehrsrechtliche Erlaubnisse, Ausnahmegenehmigungen und Anordnungen gemäß Straßenverkehrsordnung (StVO).

§ 4 Erlaubnisfreie Sondernutzung

Keiner Erlaubnis bedürfen

- (1) Bauordnungsrechtlich genehmigte Bauteile, Vorbauten, Vordächer, Markisen und Werbeanlagen an Gebäuden, die mehr als 2,50m oberhalb des Gehweges vor die Gebäudefront vortreten und einen Abstand von mindestens 0,75 m vom Rand der Fahrbahn einhalten.
- (2) Warenauslagen und Werbeanlagen, die an der Stätte der Leistung ohne feste Verbindung mit einer baulichen Anlage oder der Straßenbefestigung angebracht oder aufgestellt werden und nicht mehr als 0,75 m den Gehweg einengen, soweit grundsätzlich eine Durchgangsbreite von 1,50 m als Richtmaß erhalten bleibt,
- (3) Die Ausschmückung von Straßen- und Häuserfronten für Feiern und Feste, Umzüge und ähnliche Veranstaltungen zur Pflege des Brauchtums sowie für kirchliche Prozessionen.

§ 5 Erlaubnisfreier Straßenanliegergebrauch

- (1) Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, die an einer öffentlichen Straße gelegen sind (Straßenanlieger), dürfen innerhalb der geschlossenen Ortslage die an die Grundstücke angrenzenden Straßenteile über den Gemeingebrauch hinaus auch für Zwecke der Grundstücke benutzen, soweit diese Benutzung zur Nutzung des Grundstückes erforderlich ist, den Gemeingebrauch nicht dauernd ausschließt oder erheblich beeinträchtigt und nicht in den Straßenkörper eingreift.
- (2) Dazu gehören insbesondere: Maßnahmen, die sich aus der Ver- und Entsorgung, der Werterhaltung und den Verkehrssicherungspflichten des Grundstückseigentümers ergeben.

§ 6 Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis

- (1) Die Sondernutzungserlaubnis wird nur auf Antrag erteilt. Dieser ist grundsätzlich bei der Gemeinde Schwielowsee einzureichen und sollte mindestens zwei Wochen vor Nutzungsbeginn bei der Verwaltung vorliegen.
- (2) Die Gemeinde ist berechtigt, weitere Unterlagen, wie z. B. städtebauliche oder andere ordnungsrechtliche Bescheide, Genehmigungen oder Erlaubnisse vom Antragsteller zu verlangen. Antragstel-

ler sind die Sondernutzungsausübenden. Wird die Sondernutzung durch mehrere natürliche oder juristische Personen ausgeübt, so können diese einen Sondernutzungsausübenden als Antragsteller bestimmen. Die Bestimmung eines Sondernutzungsausübenden als Antragsteller muss sich aus dem Antrag ergeben.

§ 7 Erlaubnis

- (1) Die Erlaubnis wird unbeschadet anderer öffentlich-rechtlicher Erlaubnisse oder privater Rechte Dritter erteilt. Die Erlaubnis wird auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Sie kann mit Bedingungen versehen und mit Auflagen verbunden werden. Sie ist nicht übertragbar.
- (2) Muss eine auf Zeit erteilte Erlaubnis zur Sondernutzung aus Gründen des Straßenzustandes, des Straßenbaues, der Straßenunterhaltung oder aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung vor Ablauf der Zeit widerrufen werden, besteht kein Anspruch des Erlaubnisnehmers auf Schadensersatz gegenüber der Gemeinde.

§ 8 Haftung

Der Antragsteller, der Erlaubnisnehmer sowie derjenige, der die Sondernutzung ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt, ist verpflichtet, die Gemeinde von allen Schadenersatzansprüchen und sonstigen Ansprüchen Dritter freizustellen, die im Rahmen der Sondernutzung entstehen. Diese Verpflichtung trifft die genannten Personen gesamtschuldnerisch.

§ 9 Pflichten des Erlaubnisnehmers

- (1) Der Erlaubnisnehmer hat Anlagen so zu errichten und zu unterhalten, dass sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung sowie den anerkannten Regeln der Technik genügen. Arbeiten an der Straße bedürfen der Zustimmung der Gemeinde als Träger der Straßenbaulast. Der Erlaubnisnehmer hat sein Verhalten und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass niemand gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidlich behindert oder belästigt wird.
- (2) Der Erlaubnisnehmer hat die Anlagen auf Verlangen der Gemeinde auf seine Kosten zu ändern und alle Kosten zu ersetzen, die der Gemeinde durch die Sondernutzung entstehen. Hierfür kann die Gemeinde angemessene Vorschüsse und Sicherheiten verlangen.
- (3) Der Erlaubnisnehmer hat darauf zu achten, dass der ungehinderte Zugang zu allen in der Straßendecke eingebauten Einrichtungen der öffentlichen Ver- und Entsorgung möglich ist. Soweit bei der Aufstellung, Anbringung oder Entfernung von Gegenständen ein Aufgraben des Gehweges, des Radweges oder der Fahrbahn erforderlich wird, müssen die Arbeiten so vorgenommen werden, dass jede Beschädigung des Straßenkörpers, der Grünanlagen und Bäume, der Wege und anderer Anlagen, insbesondere der Wasserabzugsrinnen und der Versorgungs- und Kanalleitungen sowie Lageänderung, vermieden wird. Zugänge und Zufahrten zu Grundstücken sind zu sichern. Die Sondernutzung ist so auszuüben, dass die angrenzenden Straßenräume behindertengerecht weiter genutzt werden können.
- (4) Mit dem Erlöschen der Erlaubnis hat der Erlaubnisnehmer alle von ihm erstellten Einrichtungen zu entfernen und den früheren Zustand der öffentlichen Straße ordnungsgemäß wiederherzustellen und Verunreinigungen zu entfernen. Bis zum Zeitpunkt der Abnahme durch die Gemeinde ist der Erlaubnisnehmer verkehrssicherungspflichtig. Für die Wiederherstellung der in Anspruch genommenen öffentlichen Straßen gelten die technischen Richtlinien und Vorschriften im Straßenwesen.

- (5) Kommt der Erlaubnisnehmer einer der ihm obliegenden Verpflichtungen nicht nach, ist die Gemeinde befugt, die zur Beendigung der Benutzung oder zur Erfüllung von Auflagen erforderlichen Maßnahmen anzuordnen.
- (6) Die Gemeinde ist berechtigt nach der Erlaubniserteilung weitere Auflagen zu erteilen.

§ 10 Besondere Nutzungen

Ist nach den Vorschriften des Straßenverkehrsrechts eine Erlaubnis für eine übermäßige Straßennutzung oder eine Ausnahmegenehmigung erteilt (z.B. nach §§ 29, 35 und 46 StVO), so bedarf es keiner zusätzlichen Erlaubnis nach § 3 dieser Satzung.

§ 11 Sondernutzungsgebühren

- (1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen werden Gebühren nach Maßgabe des Gebührentarifs (Anlage zur Satzung) erhoben. Die Gebühr wird im Einzelfall bemessen nach:
- der Einwirkung auf die Substanz der Straße,
 - der Einwirkung auf den Gemeingebrauch,
 - dem Umfang des wirtschaftlichen Interesses des Antragstellers,
 - der Bewertung der Allgemeininteressen an der Sondernutzung.
- (2) Für die Erteilung der Sondernutzungsgenehmigung wird gemäß § 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg eine Verwaltungsgebühr erhoben. Die Höhe der Verwaltungsgebühr richtet sich nach der jeweils gültigen Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Schwielowsee.
- (3) Die Gebührenschuld entsteht:
- mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis,
 - bei unerlaubter Sondernutzung mit dem Beginn der Nutzung. Ist der Beginn der Nutzung nicht nachweisbar, entsteht die Gebührenschuld mit dem Beginn des Jahres, in dem die Sondernutzung erstmals nachgewiesen werden kann.
- (4) Die Gemeinde kann eine ermäßigte Sondernutzungsgebühr festsetzen oder von der Festsetzung ganz absehen, wenn eine Gebührenerhebung aus Billigkeitsgründen, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, angebracht erscheint. Das gleiche gilt bei Sondernutzungen, die im besonderen öffentlichen Interesse liegen.
- (5) Die Gebühren werden 14 Tage nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Gebührenschuldner fällig.
- (6) Wird die Sondernutzung aufgegeben oder die Sondernutzungserlaubnis widerrufen, so werden die Gebühren, die nach Tagen bemessen werden, auf Antrag anteilmäßig erstattet. Dabei wird die Tagesgebühr berechnet. Dies gilt im Falle des Widerrufs der Sondernutzungserlaubnis nur dann, wenn die Gemeinde die Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht vom Gebührenschuldner zu vertreten sind. Der Antrag kann nur innerhalb von drei Monaten nach Beendigung der Sondernutzung gestellt werden. Eine Verzinsung des Erstattungsbetrages findet nicht statt.
- (7) Gebührenschuldner ist der Sondernutzungsausübende, der Erlaubnisnehmer oder sein Rechtsnachfolger. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (8) Gebührenbefreiung besteht, wenn:
- wohltätige, sportliche oder gemeinnützige Veranstaltungen und Volksfeste o. ä. stattfinden,
 - Havarien und Katastrophenfälle Sondernutzungen nach sich ziehen

- (9) Von der Entrichtung einer Gebühr sind ferner befreit:
- die Bundesrepublik, das Land, die Gemeinden und die Gemeindeverbände, sofern Gegenseitigkeit gewährleistet ist, die Sondernutzung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft und wenn sie nicht berechtigt sind, die Zahlung der Gebühren einem Dritten aufzuerlegen. Weiterhin sind von der Entrichtung der Gebühr alle im Auftrage der Gemeinde Schwielowsee tätigen Firmen bei der Verrichtung von Aufgaben der kommunalen Daseinsvorsorge befreit,
 - die zur Wahl zugelassenen politischen Parteien und Wählergruppen, Gewerkschaften, Kirchen, öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften, karitative Verbände, gemeinnützige Organisationen und eingetragene Vereine, sofern die Sondernutzung unmittelbar der Durchführung ihrer parteilichen, gewerkschaftlichen, religiösen, karitativen oder ihrer anerkannt gemeinnützigen Aufgaben dient und nicht auf eine Gewinnerzielungsabsicht orientiert ist.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 47 BbgStrG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:
- entgegen § 3 dieser Satzung eine Straße ohne die erforderliche Erlaubnis benutzt,
 - einer nach § 7 Nr. 1 dieser Satzung erteilten Bedingung oder Auflage nicht nachkommt,
 - entgegen § 9 Abs. 1 dieser Satzung Anlagen nicht vorschriftsmäßig errichtet oder unterhält,
 - entgegen § 9 Abs. 4 dieser Satzung den früheren Zustand der ihm überlassenen öffentlichen Straße nicht ordnungsgemäß wiederherstellt.

§ 13 Übergangsregelungen

- (1) Sondernutzungen, für die vor Inkrafttreten dieser Satzung die Gemeinde eine Erlaubnis auf Zeit oder auf Widerruf erteilt hat, bedürfen keiner erneuten Erlaubnis nach dieser Satzung. Auf diese Sondernutzungen findet der Gebührentarif mit In-Kraft-Treten dieser Satzung Anwendung.
- (2) Auf Sondernutzungen im Sinne des Absatzes 1, für die keine Erlaubnis erteilt worden ist, findet der Gebührentarif mit In-Kraft-Treten dieser Satzung Anwendung.
- (3) Vor Erlass dieser Satzung festgesetzte wiederkehrende Gebühren können dem Gebührentarif dieser Satzung angepasst werden.

§ 14 Schlussbestimmung

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Gemeinde Schwielowsee (Sondernutzungssatzung) vom 13.04.2005 außer Kraft.

Schwielowsee, den 16.05.2024

gez. K. Hoppe
Bürgermeisterin
der Gemeinde Schwielowsee

Anlage Gebührentarife Sondernutzung

Tarif	Art der Sondernutzung	Gebühr neu pro TAG
1	Eingriffe in die Substanz der Straße Baustellenzufahrt Aufbruchgenehmigung bis 10m ² Aufbruchgenehmigung ab 10m ² Trassengenehmigung pro angefangene 100m	0,30 Euro je m ² 60 Euro pro Genehmigung 80 Euro pro Genehmigung 50 Euro pro Genehmigung
2	Baustelleneinrichtungen, Baustoffablagerungen, sonstige Ablagerungen, Container- und Gerüstaufstellung	0,50 Euro je m ²
3	Aufstellung von Warenautomaten	1 Euro je m ²
4	Ambulante und ortsfeste Verkaufseinrichtungen, Kioske, Infostände	1 Euro je m ²
5	Märkte, Messen, private Straßenfeste	0,50 Euro je m ²
6	Illegal im öffentlich Verkehrsraum abgestellte Fahrzeuge oder Anhänger (ohne Versicherung/ohne Kennzeichen/entstempelt/fahruntauglich)	10 Euro
7	Aufstellen von Tischen und Sitzgelegenheiten zu gewerblichen Zwecken	0,15 Euro je m ²
8	Aufstellen von Werbeanlagen mit Einschränkung des Gemeingebrauchs	86 Euro je m ² Jahresgebühr 0,25 Euro je m ²
9	Drehgenehmigungen	0,25 Euro je m ²
10	Plakatierung zu Werbezwecken (gewerblich) (Format A4 bis A0)	0,50 Euro pro Stück
11	Sondernutzung in allen übrigen Fällen je Quadratmeter	0,50 Euro je m ²

Die Mindestgebühr je Sondernutzung beträgt 20 Euro.

Bekanntmachungsanordnung:

Vorstehende Sondernutzungssatzung der Gemeinde Schwielowsee wird hiermit auf der Grundlage des § 3 Abs. 3 Satz 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (BbgKVerf) (GVBl. I /07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBl. I/22 [Nr. 18], S. 6) in Verbindung mit der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Vorschriften in den Gemeinden, Verbandsgemeinden, Ämtern und Landkreisen

(Bekanntmachungsverordnung -BekanntmV) vom 01. Dezember 2000 (GVBl. II/00, [Nr. 24], S. 435), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. Januar 2022 (GVBl. II/22, [Nr. 2]) bekannt gemacht.

Schwielowsee, den 16.05.2024

gez. K. Hoppe
Bürgermeisterin
der Gemeinde Schwielowsee

Zweitwohnungssteuersatzung

Gemäß §§ 2, 3 und 28 Absatz 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I / 07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBl.I/22, [Nr. 18], S. 6) und §§ 1-3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/ 2004, S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 36]) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Schwielowsee in ihrer Sitzung am 15.05.2024 folgende Zweitwohnungssteuersatzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Die Gemeinde Schwielowsee erhebt eine Zweitwohnungssteuer.

§ 2

Steuerpflichtiger und Steuergegenstand

(1) Steuerpflichtiger ist, wer im Gebiet der Gemeinde Schwielowsee eine Zweitwohnung innehat. Inhaber einer Zweitwohnung ist derjenige, dem die Verfügungsbefugnis über die Wohnung als Eigentümer, Wohnungsmieter oder als sonstigem Dauernutzungsberechtigten zusteht. Wohnungsinhaber ist auch derjenige, dem eine Wohnung zur unentgeltlichen Nutzung überlassen worden ist.

- (2) Eine Zweitwohnung ist jede Wohnung, die jemand neben seiner Hauptwohnung zu Zwecken des persönlichen Lebensbedarfs innehat, insbesondere zu Erholungs-, Berufs- und Ausbildungszwecken. Eine Wohnung verliert die Eigenschaft als Zweitwohnung nicht dadurch, dass der Inhaber sie zeitweilig zu einem anderen Zweck nutzt. Für die Besteuerung der Wohnung als Zweitwohnung ist entscheidend, dass die Möglichkeit der Nutzung der Zweitwohnung für einen Zeitraum von mehr als 3 Monaten/jährlich besteht. Die tatsächliche Inanspruchnahme der Wohnung ist unerheblich.
- (3) Die vorübergehende Nutzung zu anderen Zwecken, insbesondere zur Überlassung an Dritte, steht der Zweitwohneigentenschaft nicht entgegen.
- (4) Als Zweitwohnungen im Sinne dieser Satzung gelten Wohnungen, die über
- mindestens 24 m² Wohnfläche und
 - mindestens ein Fenster und
 - Strom- oder eine vergleichbare Energieversorgung und
 - eine Form der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung auf dem Grundstück
- verfügen und damit wenigstens vorübergehend zum Wohnen geeignet sind.
- (5) Als Zweitwohnungen gelten auch Mobilheime, Wohnmobile, Wohn- und Campingwagen und Hausboote, wenn sie:
- nicht oder nur gelegentlich fortbewegt werden (Dauerstellplätze / Dauerliegeplätze) -

- mindestens ein Fenster und –
 - eine Form der Elektroenergieversorgung und
 - Trinkwasserversorgung in erreichbarer Nähe haben
- (6) Nicht der Steuer unterliegen
- a) Gartenlauben i. S. des § 3 II und § 20 a des Bundeskleingartengesetzes (BKleingG) vom 28. Februar 1983 (BGBl. I S. 210), in der jeweils gültigen Fassung. Dies gilt nicht für Gartenlauben nach § 20 a S. 1 Nr. 8 BKleingG, deren Inhaber vor dem 3. Oktober 1990 eine Erlaubnis zur dauernden Nutzung der Laube zu Wohnzwecken erteilt wurde.
 - b) Zweitwohnungen, die nachweislich ganz oder überwiegend zum Zwecke der Einkommenserzielung (Geld- oder Vermögensanlage) gehalten werden. Eine ganz oder überwiegende Haltung zur Einkommenserzielung liegt vor, wenn die Zweitwohnung unter solchen objektiven Gesamtumständen innegehabt wird, die erkennen lassen, dass eine Eigennutzung der Zweitwohnung durch den Inhaber oder dessen Angehörigen i. S. des § 15 Abgabenordnung (AO) nur für einen Zeitraum von weniger als drei Monaten im Kalenderjahr vorgesehen ist.
- (7) Sind mehrere Personen gemeinschaftlich Inhaber einer Zweitwohnung, so sind sie Gesamtschuldner.
- (8) Studenten, die ein Zimmer im Elternhaus bewohnen und damit keinen eigenständigen Haushalt führen können, sind von der Zweitwohnungsteuer befreit.

§ 3

Steuermaßstab

- (1) Die Steuerschuld wird nach der Jahresnettokaltniete/Jahresnettopacht berechnet.
- (2) Jahresnettokaltniete/Jahresnettopacht im Sinne dieser Satzung ist das vertraglich vereinbarte Entgelt für die Gebrauchsüberlassung ohne Betriebskosten, das der Steuerpflichtige als Mieter (Pächter) für die Benutzung der Wohnung nach dem Stand zum Zeitpunkt der Entstehung der Steuerschuld für ein Jahr zu entrichten hat. Dies ist durch geeignete Unterlagen (z.B. Mietvertrag/Pachtvertrag) nachzuweisen.
- (3) Für Wohnungen, die eigengenutzt, zum vorübergehenden Gebrauch, unter Wert oder unentgeltlich überlassen werden, gilt als Jahresnettokaltniete im Sinne des Absatzes 1 die übliche Miete. Die übliche Miete wird in Anlehnung an diejenige Jahresnettokaltniete geschätzt, die für Räume gleicher oder ähnlicher Art, Lage und Ausstattung regelmäßig gezahlt wird. Ist die übliche Miete für Räume gleicher oder ähnlicher Art, Lage und Ausstattung nicht zu ermitteln, wird die übliche Miete gem. § 12 KAG i.V. mit § 162 Abs. 1 der Abgabenordnung auf andere sachgerechte Art geschätzt.

§ 4

Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt 15 % der Jahresnettokaltniete nach § 3.
- (2) Die Steuer für Zweitwohnungen nach § 2 Abs. 5 beträgt 15 % der Jahresnettopacht für Dauerstellplätze / Dauerliegeplätze.
- (2) In den Fällen des § 5 Abs. 2 und 3 ermäßigt sich die Steuerschuld auf den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Teilbetrag.
- (3) Hat der Steuerpflichtige mehr als zwei minderjährige Kinder, so wird die Steuerschuld nach Absatz 1 und 2 auf Antrag um die Hälfte ermäßigt.

§ 5

Entstehen und Fälligkeit der Steuerpflicht

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt. Steuerjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Steuerpflicht für ein Steuerjahr entsteht am 1. Januar. Wird eine Wohnung erst nach dem 1. Januar in Besitz genommen, so entsteht die Steuerpflicht mit dem Beginn des Monats, in dem der Beginn der Inbesitznahme der Zweitwohnung fällt.
- (3) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem der Steuerpflichtige die Zweitwohnung aufgibt.

- (4) Die Steuer ist jeweils mit einem Viertel ihres Jahresbetrages am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Besteht die Steuerpflicht nicht während des gesamten Jahres, wird die Steuer jeweils in Höhe des Teilbetrages fällig, der im jeweiligen Quartal entstand.

§ 6

Anzeigepflicht

- (1) Wer eine Zweitwohnung in der Gemeinde Schwielowsee unterhält ist nach § 21 Bundesmeldegesetz dazu verpflichtet, sich innerhalb von zwei Wochen bei der Meldebehörde der Gemeinde Schwielowsee mit Nebenwohnsitz anzumelden.
- (2) Wer eine Zweitwohnung in Besitz nimmt, aufgibt, einem Dritten überlässt oder wesentlich verändert, hat dies der Gemeinde Schwielowsee innerhalb von zwei Wochen nach diesem Zeitpunkt anzuzeigen.
- (3) Die Erbbauberechtigten eines Camping-/Zeltplatzes, die auf ihrem Camping-/Zeltplatz Zweitwohnungen gem. § 2 Abs. 5 unterhalten, haben der Gemeinde Schwielowsee innerhalb von zwei Wochen nach Überlassung Namen und Anschrift des Nutzers mitzuteilen, sowie eine Kopie des Vertrages einzureichen.

§ 7

Mitteilungspflichten

- (1) Die im § 2 Abs. 1 und 5 genannten Personen sind verpflichtet, der Gemeinde Schwielowsee zum 15. Januar eines jeden Jahres oder wenn eine Zweitwohnung erst nach dem 1. Januar in Besitz genommen wird, mit Anzeige der Zweitwohnung, folgendes schriftlich oder zur Niederschrift mitzuteilen:
 - den jährlichen Mietaufwand nach § 3 für die Zweitwohnung, die der Steuer unterliegt,
 - Angaben zur Wohnfläche und Ausstattung bzw. deren Veränderung. Werden die geforderten Angaben nicht fristgerecht eingereicht, können diese geschätzt werden.

§ 8

Datenverarbeitung und Datenschutz

- (1) Zur Heranziehung der Zweitwohnungsteuer und zur Festsetzung der Zweitwohnungsteuer im Rahmen der Bestimmungen nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen, personenbezogenen Daten durch die Gemeinde Schwielowsee zulässig.
- (2) Die Gemeinde Schwielowsee ist befugt, über die anfallenden Daten ein Verzeichnis der Zweitwohnungsteuerpflichtigen mit den für die Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.
- (3) Zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben gemäß § 5 ist die Gemeinde Schwielowsee zur Erhebung der Zweitwohnungsteuer befugt, personen- und grundstücksbezogene Daten nach Maßgabe des Brandenburgisches Datenschutzgesetz – BbgDSG bei den entsprechenden Finanzämtern, beim Grundbuchamt, beim Katasteramt des Landkreises sowie in eigenen Verzeichnissen einzuholen. Darunter fallen Auskünfte wie Melderegisterauskünfte, Beherbergungsnachweise nach dem Brandenburgisches Meldegesetz – BbgMeldeG, Gästeverzeichnis des Quartiergebers, Anträge auf Vorverkaufsverzichtserklärungen und Grundstückeigentümerverzeichnis. Die Gemeinde Schwielowsee darf sich diese Daten von den entsprechenden Stellen übermitteln lassen.

§ 9

Strafvorschriften, Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen die Bestimmungen der §§ 6 und 7 werden als Straftaten bzw. Ordnungswidrigkeiten nach §§ 14 und 15 des Brandenburgischen Kommunalabgabengesetzes (KAG) verfolgt.

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von §§ 14 und 15 des KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
- entgegen § 6 eine Zweitwohnung in Besitz genommen oder aufgegeben hat und dies der Gemeinde Schwielowsee innerhalb von 14 Tagen nach diesem Zeitpunkt schriftlich nicht anzeigt;
 - entgegen § 6 der Gemeinde Schwielowsee die Zweitwohnungsteuer ausschließende Tatbestände nicht unverzüglich schriftlich anzeigt und durch geeignete Unterlagen nachweist entgegen § 6 der Gemeinde Schwielowsee die Zweitwohnungsteuer ausschließende Tatbestände nicht unverzüglich schriftlich anzeigt und durch geeignete Unterlagen nachweist.
 - entgegen § 6 der Gemeinde Schwielowsee Veränderungen zum Vorjahr bis zum 15. Januar eines Jahres die auf dem von der Gemeinde Schwielowsee herausgegebenen Vordruck geforderten Daten für die Zweitwohnung nicht oder nicht wahrheitsgemäß mitteilt.
 - entgegen § 6 Abs. 3 seiner Anzeigepflicht gegenüber der Gemeinde Schwielowsee nicht innerhalb von zwei Wochen nachkommt (Erbbauberechtigte von Camping- und Zeltplätzen)
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach §§ 14 und 15 des KAG mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 EUR geahndet werden.

§ 10

In-Kraft-Treten

Diese Zweitwohnungssteuersatzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Zweitwohnungssteuersatzung der Gemeinde Schwielowsee vom 01.03.2024 außer Kraft.

Schwielowsee, den 16.05.2024

gez.: K. Hoppe
Bürgermeisterin
der Gemeinde Schwielowsee

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Zweitwohnungssteuersatzung der Gemeinde Schwielowsee wird hiermit auf der Grundlage des § 3 Abs. 3 Satz 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBl. I/22, [Nr. 18], S.6) der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg (GVBl. I S. 286) i.V. mit der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Vorschriften in den Gemeinden, Verbandsgemeinden, Ämtern und Landkreisen (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmV) vom 1. Dezember 2000 (GVBl. II/00, [Nr. 24], S.435) zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. Januar 2022 (GVBl. II/22, [Nr. 2]) Bekanntmachungsverordnung des Landes Brandenburg (BekanntmV) vom 01.12.2000 GVBl. II S. 435) bekannt gemacht.

Schwielowsee, den 16.05.2024

gez.: K. Hoppe
Bürgermeisterin
der Gemeinde Schwielowsee

Widmungsverfügung

Gemäß § 6 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl. I/09, [Nr. 15], S.358), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. I/18, [Nr. 37], S.3), werden die unten aufgeführten Grundstücke mit dem Widmungsinhalt „Fahrradstraße mit dem Zusatz land- und forstwirtschaftlicher Verkehr frei“ für den öffentlichen Verkehr gewidmet:

Gemarkung	Flur	Flurstück	Bemerkung
Ferch	6	9	Die Widmung bezieht sich auf eine Teilfläche des Flurstücks.
Ferch	6	11	Die Widmung bezieht sich auf das gesamte Flurstück.
Ferch	6	12	Die Widmung bezieht sich auf das gesamte Flurstück.
Ferch	6	63	Die Widmung bezieht sich auf eine Teilfläche des Flurstücks.
Ferch	6	64	Die Widmung bezieht sich auf eine Teilfläche des Flurstücks.
Ferch	6	65	Die Widmung bezieht sich auf eine Teilfläche des Flurstücks.

Der Verbindungsweg zwischen dem Ortsteil Fichtenwalde der Stadt Beelitz und dem Europaradweg R1 in der Gemarkung Ferch trägt keinen Namen.

Die Eckpunkte der Fläche, auf die sich die Widmung bezieht, ist in den anliegenden Karten mit den Buchstaben A – B – C – D – E – F – G – H – I – J – K – L – M – N – A gekennzeichnet, die gewidmete Fläche ist kariert dargestellt.

Die Karten, aus der die Lage der gewidmeten Fläche ersichtlich ist, sind Bestandteil der Widmungsverfügung.

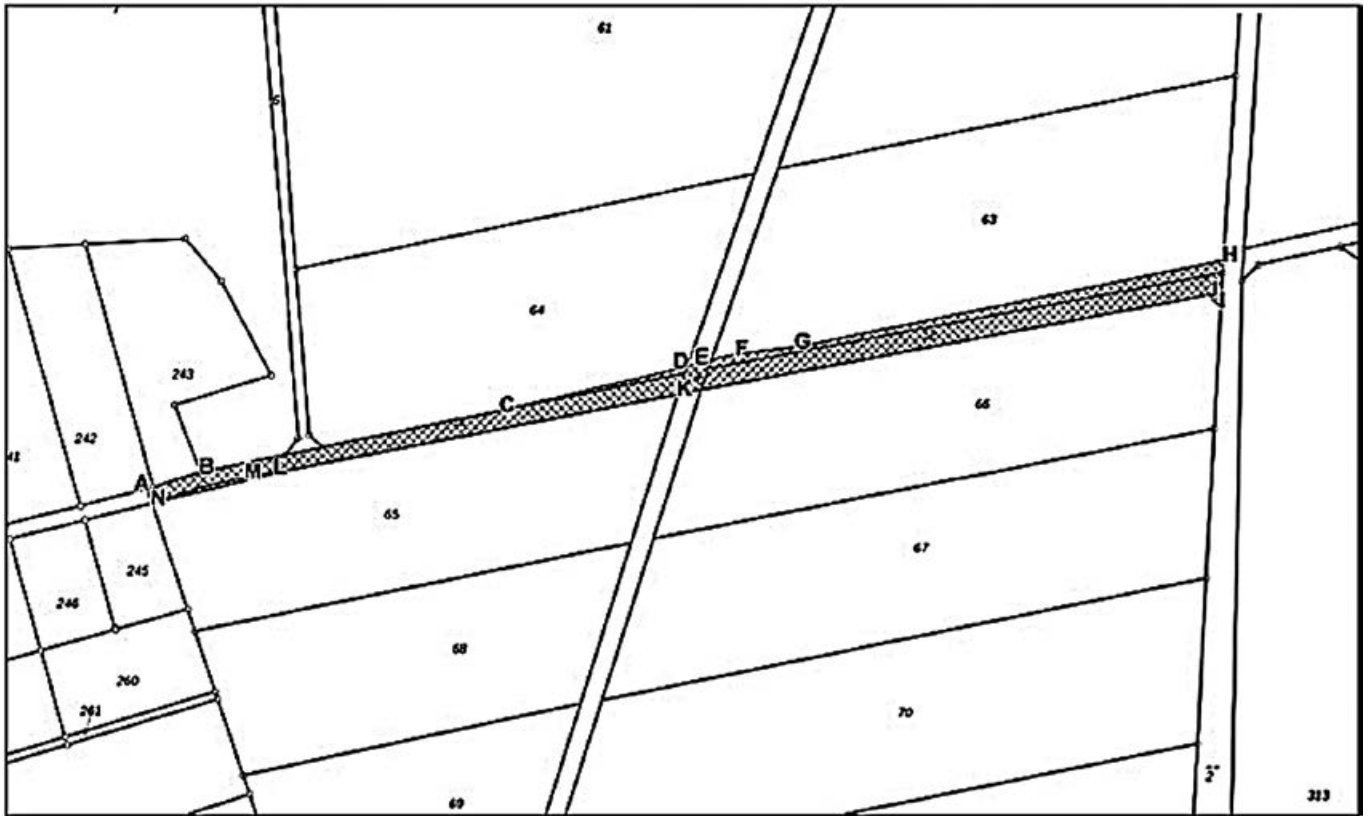
Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Bürgermeisterin der Gemeinde Schwielowsee, Potsdamer Platz 9, 14548 Schwielowsee einzulegen.

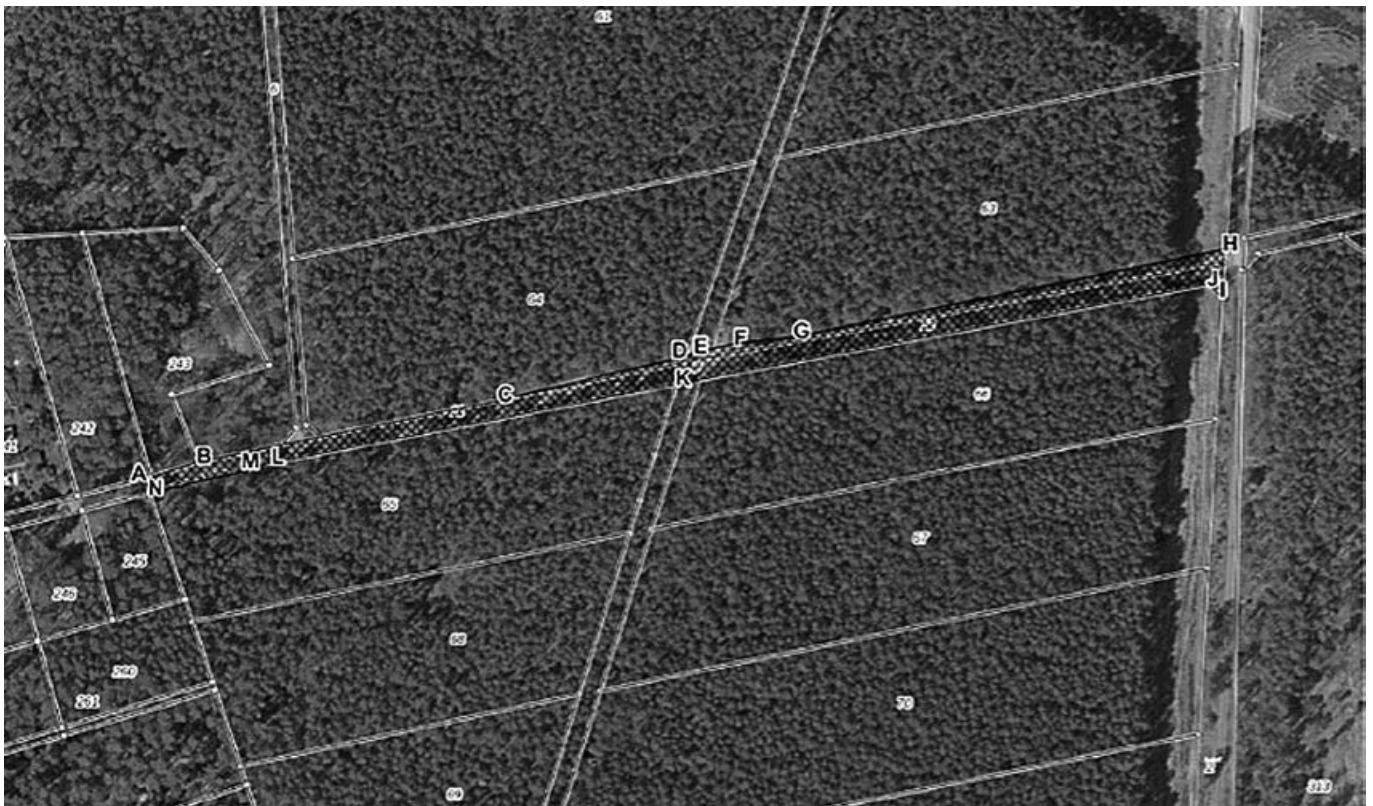
Schwielowsee, 16.05.2024

gez. K. Hoppe
Bürgermeisterin
der Gemeinde Schwielowsee

Anlage 1: Widmungsverfügung zum Verbindungsweg R1



Auszug aus der Liegenschaftskarte, gewidmete Fläche blau dargestellt, gekennzeichnet mit A-B-C-D-E-F-G-H-I-J-K-L-M-N-A



Bekanntmachung der Wahlleiterin der Gemeinde Schwielowsee

Gemäß § 4 Abs. 1 und 2 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV) mache ich Folgendes bekannt:

Zur Feststellung der endgültigen Ergebnisse der Wahlen zur Gemeindevertretung und zu den Ortsbeiräten (Caputh, Ferch, Geltow) der Gemeinde Schwielowsee tagt der Wahlausschuss am

**Dienstag, dem 11.06.2024 um 18:00 Uhr
im Rathaus, großer Sitzungssaal, EG, Potsdamer Platz 9,
14548 Schwielowsee.**

Zu der öffentlichen Sitzung hat jede Person Zutritt.

gez.: Katrin Reichau
Wahlleiterin der
Gemeinde Schwielowsee

Wem gehört die Arbeitsplattform auf dem Caputher See?

Am 07. März 2024 wurde dem Ordnungsamt der Gemeinde Schwielowsee eine herrenlose Arbeitsplattform am Caputher See gemeldet. Diese wurde nicht befestigt und trieb auf dem See. Die Plattform wurde sichergestellt. Wir bitten um Mithilfe bei der Ermittlung des Eigentümers. Für Hinweise melden Sie sich bitte an ordnungsamt@schwielowsee.de. Vielen Dank.

gez. S. Glau
Sachgebietsleiterin
Bürgerservice, Ordnung und Sicherheit





Stellenausschreibung

In der Gemeinde Schwielowsee ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle als

Hausmeister/in (m/w/d)

unbefristet und in Vollzeit mit einer durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeit von 39 Wochenstunden für die Kindertagesstätte „Schwielowsee“ im Ortsteil Caputh

zu besetzen.

Unsere wachsende Gemeinde ist vielseitig, kulturell geprägt und infrastrukturell gut ausgebaut. Inmitten von Wäldern, Wiesen und Seen, angesiedelt am Schwielowsee sind wir in wenigen Minuten in Potsdam und Berlin. Sie arbeiten dort, wo andere Urlaub machen!

Wir suchen Sie!

- Sie verfügen über hohe soziale Kompetenz und haben Freude im Umgang mit Kindern und Eltern?
- Sie arbeiten selbstständig und verantwortungsbewusst?
- Sie sind vertrauenswürdig, zuverlässig und flexibel?

Was sind Ihre Aufgaben?

- Regelmäßige Objektkontrolle
- Durchführung von Wartungsarbeiten und Reparaturen
- Koordination von Handwerker- und Wartungsfirmen und Kontrolle der durchgeführten Arbeiten von externen Firmen
- Pflege, Säuberung und Unterhaltung der Grünanlagen und der Außenbereiche, einschließlich Laubentsorgung
- Wahrnehmung der Anliegerpflichten mit Winterdienst in wechselnder Rufbereitschaft
- Übernahme der Aufgaben des Platzwartes auf dem Schulsportplatz im Ortsteil Caputh
- Kontrolle der Kinderspielgeräte/Spielsand und Fallschutzflächen
- Vertretung der Stelle Schulhausmeister/in in der „Albert-Einstein-Grundschule“ im Ortsteil Caputh

Welche Anforderungen haben wir an Sie?

- Erfolgreich abgeschlossene technische Berufsausbildung als Tischler/in, Elektro,- Heizungs- oder Sanitärinstallateur/in
- Berufserfahrung im handwerklichen Bereich
- Führerschein der Klasse B mit entsprechender Fahrpraxis

Was werden wir Ihnen bieten?

- Vergütung nach der Entgeltgruppe 4 Tarifvertrag Öffentlicher Dienst (TVöD-VKA), entsprechend der Qualifikation und Berufserfahrung sowie die im öffentlichen Dienst üblichen Leistungen (Jahressonderzahlung, Leistungsentgelt, Betriebliche Altersvorsorge)
- ein unbefristetes Beschäftigungsverhältnis
- ein motiviertes und aufgeschlossenes Team
- eine verantwortungsvolle, abwechslungsreiche und selbstständige Tätigkeit
- regelmäßige fachliche und persönliche Fortbildungsmöglichkeiten sowie teambildende Aktionen

Sie möchten proaktiv im Kita-, Schul- und Sportbetrieb mit den anfallenden Hausmeistertätigkeiten tätig werden und Teil eines tollen Teams werden, dann senden Sie Ihre aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen mit dem Kennwort: „**Bewerbung Hausmeister/in (m/w/d)**“ mit den üblichen Unterlagen (Motivationsschreiben, tabellarischer Lebenslauf, Zeugnisse, Arbeitszeugnisse) bitte bis zum **07.06.2024** an die

Gemeindeverwaltung Schwielowsee
Personalabteilung
Potsdamer Platz 9
14548 Schwielowsee

oder per Email (ausschließlich als pdf-Format) an

bewerbung@schwielowsee.de

Für schwerbehinderte Bewerber/innen mit gleicher fachlicher Eignung und Befähigung gelten die Bestimmungen des SGB IX.

Die Rücksendung der Bewerbungsunterlagen kann nur erfolgen, sofern ein ausreichend frankierter Rückumschlag beigefügt wird. Es besteht auch die Möglichkeit, diese persönlich abzuholen. Anderenfalls werden die Unterlagen nach Abschluss des Bewerbungsverfahrens entsprechend den datenschutzrechtlichen Bestimmungen von uns vernichtet. Die im Zusammenhang mit dem Bewerbungsverfahren anfallenden Kosten, wie z. B. Reisekosten können nicht erstattet werden.

Preisverleihung des Unternehmerpreises „Familienfreundlich in PM“ am 15. Mai 2024 im Kulturzentrum Bad Belzig

Landkreis zeichnet Unternehmen für vorbildliche Familienfreundlichkeit aus

Am 15. Mai 2024 fand im Kulturzentrum Bad Belzig die feierliche Verleihung des Unternehmerpreises „Familienfreundlich in PM“ statt. In drei Kategorien wurden Unternehmen aus dem Landkreis Potsdam-Mittelmark ausgezeichnet, die sich durch besonders familienfreundliche Arbeitsbedingungen und innovative Lösungen für die Vereinbarkeit von Beruf und Familie hervorheben.

Landkreis fördert familienfreundliche Unternehmenskultur

In seiner Begrüßungsrede betonte der Beigeordnete des Landkreises, Dr. Christoph Löwer, die Bedeutung einer gelebten Familienfreundlichkeit in der Unternehmenskultur: „Vor allem junge Arbeitnehmende fragen sich vermehrt, ob sich Beruf und Familie überhaupt noch vereinbaren lassen. Vielen ist es heute wichtiger denn je, eine Balance in ihrem Leben zu finden. Arbeit und Karriere sind für Arbeitnehmende der Generationen Y und Z nicht mehr der alleinige Lebensinhalt. Stattdessen schauen sie sich nach Arbeitgebern um, die ihnen eine gesunde Work-Life-Balance bieten.“

Deshalb sei die Auszeichnung familienfreundlicher Unternehmen ein wichtiger Schritt, um die Attraktivität des Landkreises als Wirtschaftsstandort zu stärken und Fachkräfte zu gewinnen. „Familienfreundliche Unternehmen sind nicht nur für ihre Mitarbeiter attraktiv, sondern profitieren auch von einer höheren Produktivität und Mitarbeiterzufriedenheit“, so Dr. Löwer weiter.

Der Preis „Familienfreundlich in PM“ würdigt dieses Engagement und zeichnet Unternehmen aus, die vorbildliche Rahmenbedingungen für ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Familie schaffen.

Preisträger in drei Kategorien geehrt

Der Preis wurde in drei Kategorien vergeben: kleine Unternehmen (bis zu 10 Beschäftigte), Unternehmen mit 11 bis 50 Beschäftigten und Unternehmen mit mehr als 50 Beschäftigten. Die Laudationen für die Preisträger hielten die 1. Stellv. Bürgermeisterin der Gemeinde Schwielowsee, Friedericke Harnisch, der Bürgermeister der Stadt Bad Belzig, Dr. Robert Pulz, und der Amtsdirektor des Amtes Brück, Mathias Ryll.

Den Preis in der Kategorie „Kleine Unternehmen“ gewann die Theresia Apotheke aus Schwielowsee. In der Kategorie „Unternehmen mit 11 bis 50 Beschäftigten“ überzeugte die MB Brandschutz Tischlerei Beelitz GmbH aus Bad Belzig die Jury. In der Kategorie „Unternehmen mit mehr als 50 Beschäftigten“ ging der Preis an die PAUL HARTMANN AG aus Brück.

Die drei Gewinnerunternehmen punkteten u.a. mit ihrem Engagement im Rahmen der Berufs- und Studienorientierung, flexiblen Arbeitszeitmodellen, finanzielle Unterstützung für die Kinderbetreuung und ein betriebliches Gesundheitsmanagement.

Rahmenprogramm und Podiumsdiskussion

Durch die Veranstaltung führte Dr. Christoph Löwer gemeinsam mit Mariana Siggel von der Kreisverwaltung. Für ein musikalisches Rahmenprogramm sorgte das Saxophonquartett Skhaj der Kreismusikschule Potsdam-Mittelmark Engelbert Humperdinck unter der Leitung von Lea Aimée Bajorat.

Im Anschluss an die Preisverleihung fand eine Podiumsdiskussion zum Thema „Gemeinsam stark im Job: Vielfalt leben, Barrieren überwinden“ statt. Moderiert von Simone Kühn von der Kreisverwaltung diskutierten Vertreter und Vertreterinnen der Gewinnerunternehmen über ihre Erfahrungen zu den Themen Diversity, Teamentwicklung und Mitarbeitergewinnung in ihrem Unternehmen.

Jährliche Auszeichnung am Internationalen Tag der Familie

Der Unternehmerpreis „Familienfreundlich in PM“ wird seit 2012 jährlich am Internationalen Tag der Familie, dem 15. Mai, verliehen. Die Auszeichnung ist ein Zeichen der Wertschätzung des Landkreises für Unternehmen, die sich für die Vereinbarkeit von Beruf und Familie einsetzen. Die Auswahl der Preisträger trifft eine interdisziplinäre Jury.

Weitere Informationen

Weitere Informationen zum Unternehmerpreis „Familienfreundlich in PM“ finden Sie auf der Website des Landkreises Potsdam-Mittelmark: www.familienfreundlich-pm.de

Mit dieser Pressemitteilung möchte der Landkreis Potsdam-Mittelmark die Öffentlichkeit über die Bedeutung von Familienfreundlichkeit in der Unternehmenskultur informieren und Unternehmen ermutigen, sich für den Unternehmerpreis „Familienfreundlich in PM“ zu bewerben.

Ende des Amtsblattes

IMPRESSUM AMTSBLATT:

Herausgeber und Verleger ist die Gemeinde Schwielowsee,
Die Bürgermeisterin, Potsdamer Platz 9, 14548 Schwielowsee,
Tel: 033209 – 769 0. Das Amtsblatt der Gemeinde Schwielowsee
erscheint monatlich und liegt an nachfolgend benannten
Auslagestellen zur Mitnahme bereit:

OT Caputh: Bürgerbüro Caputh /
REWE Markt / Kultur- und Tourismusamt / Bäckerei Markus

OT Ferch: Rathaus Ferch

OT Geltow: Bürgerbüro Geltow / REWE Markt /
Theresia Apotheke / Gartencenter Geltow

GT Wildpark-West: Bürgerclub Wildpark-West

Das Amtsblatt ist zusätzlich auf der Internetseite der Gemeinde
unter www.schwielowsee.de veröffentlicht.
Druckerei: Gieselmann Druck und Medienhaus GmbH & Co.KG,
Arthur-Scheunert-Allee 2,
14558 Nuthetal/OT Bergholz-Rehbrücke

